



**Gemeinde Karlsbad**

**Landkreis Karlsruhe**

Die Stelle des/der hauptamtlichen

### **Bürgermeisters/Bürgermeisterin (m/w/d)**

der Gemeinde Karlsbad (rd. 16 000 Einwohner) ist infolge Ablauf der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 11.07.2023 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am Sonntag, den 30.04.2023, eine evtl. notwendige Neuwahl am Sonntag, 21.05.2023 statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürgerinnen/Unionsbürger), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerberinnen/ die Bewerber müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und in §28 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung und spätestens am 30. März 2023, 18:00 Uhr, schriftlich beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses XXXXXXXXXX Bürgermeisteramt Karlsbad, Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens zum Ende der Einreichungsfrist nachzureichen:

- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung der Bewerberin/des Bewerbers ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung am amtlichem Vordruck

- eine eidesstattliche Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung vorliegt
- Unionsbürgerinnen/Unionsbürger müssen zusätzlich zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihren Herkunftsmitgliedstaaten angeben.

Im Falle einer etwaigen Neuwahl beginnt die Frist für die Einreichung neuer Bewerbungen am 02.05.2023 und endet am 04.05.2015, 18:00 Uhr. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung ist nach Beschluss des Gemeinderates in allen Ortsteilen der Gemeinde Karlsbad vorgesehen. Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung werden den Bewerberinnen/Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.